



**Satzung
der
NCL- Gruppe Deutschland
e. V.**



Satzung

der
NCL- Gruppe Deutschland e. V.

**Selbsthilfeorganisation für an Neuronaler- Ceroid- Lipofuszinose
erkrankter Personen**

(Beschlissen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.1989 in
4770 Soest/Westfalen)
Letzte Änderung: Mitgliederversammlung
September 2010

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **NCL-Gruppe Deutschland e.V.** (Abkürzung: NCL-Gruppe).
- (2) Die NCL-Gruppe hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist unter der Nummer VR 12492 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- (1) Regelmäßiger persönlicher Austausch in Gruppen, um die Erkrankung und ihre Folgen besser bewältigen zu können.
- (2) Information, Beratung, praktische Hilfeleistung für von NCL betroffene Personen und ihren Angehörigen sowie verwaiste Angehörige.
- (3) Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Betroffenen bei der Teilnahme an NCL relevanten Veranstaltungen.
- (4) Forderung nach Einrichtungen wie Beratungsstellen und / oder Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von an NCL erkrankten Personen.
- (5) Aufklärung der Öffentlichkeit über NCL und deren Auswirkungen.
- (6) Einflussnahme auf staatliche und private Institutionen, gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen mit dem Ziel einer wirksamen und umfassenden Unterstützung der Belange der NCL-Betroffenen und der NCL-Forschung.
- (7) Unterstützung der NCL-Forschung mit dem Ziel, diese Erkrankung einer Therapie zugänglich zu machen.

(2) Die genannten Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch

- (1) Regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigen von NCL-Patienten.
- (2) Beteiligung an der Entwicklung technischer Hilfsmittel.
- (3) Herausgabe von Informations- und Dokumentationsmaterial über NCL.
- (4) Beratung der Mitglieder in Fragen der Beschulung, der Ausbildung sowie der beruflichen und sozialen Rehabilitation.
- (5) Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen und Persönlichkeiten aus den Bereichen der Medizin und Wissenschaft, des Behindertenwesens, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft.
- (6) Anregung und Unterstützung der NCL-Forschung sowie Beteiligung an Forschungsprojekten.
- (7) Regelmäßige regionale und überregionale Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein finanziert sich über Beiträge, Zuwendungen und Fördermittel. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der in Paragraph 2 erwähnten gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
Angehörige - auch bereits verstorbener Personen - sowie gesetzliche Betreuer von an NCL erkrankten Personen, wenn sie oder die erkrankten Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Angehörige im Sinne der Satzung sind die in § 383 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung genannten Personen, ferner Pflegeeltern und Pflegekinder.
- (3) Im Einzelfall können auch Personen als Mitglieder zugelassen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, wenn für sie der Anschluss an eine nationale Organisation nicht möglich ist oder wenn es sich um Deutsche im Sinne des Grundgesetzes handelt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die bereit sind, die NCL-Gruppe ideell oder finanziell zu fördern.
- (5) Als korrespondierende Mitglieder können Behindertenorganisationen sowie Betreuer, die auf Veranstaltungen der NCL-Gruppe an NCL Erkrankte betreut haben, aufgenommen werden.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die NCL-Gruppe besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches, förderndes oder korrespondierendes Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder endet durch Tod - bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bzw. durch Auflösung -, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliedsliste oder durch den Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen der NCL-Gruppe gröblich verstoßen oder die ihnen gegenüber der NCL-Gruppe obliegenden Pflichten gröblich verletzt haben. Vor dem Ausschluss ist den Mitgliedern Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen; die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (6) Die Mitgliedschaft von korrespondierenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit und ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. In gleicher Weise kann die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Wiederwählbarkeit

- (1) Alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar zum Vorstand sind nur geschäftsfähige ordentliche und fördernde Mitglieder, zu einem sonstigen Ehrenamt nur volljährige Mitglieder.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten oder von einem Vereinsorgan Beauftragten haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag zu entrichten; der Beitrag soll zum 1. Juli des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) entrichtet werden, er muss spätestens bis zum Abschluss des Jahres vollständig gezahlt sein.
 - a. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so ist dennoch der volle Jahresbetrag zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - b. Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

III. Organisation

§ 7 Organe

- (1) Organe der NCL-Gruppe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Koordinationsausschuss
 - die Regionalgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem von dem/der 1. oder bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Ist in der Mitgliederversammlung kein zur Leitung berufenes Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
 2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch im vereinsinternen Mitteilungsblatt erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 3. Bei Durchführung der Mitgliederversammlung sollen im Rahmen des Möglichen Vorkehrungen getroffen werden, dass auch Mitgliedergruppen mit besonderen Behinderungen, insbesondere Mehrfachbehinderungen, dem Ablauf der Versammlung folgen und ihre Rechte ausüben können.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
 2. Festsetzung des Jahresbeitrages
 3. Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über die Satzung
 7. Beschlussfassung über die Auflösung der NCL-Gruppe
 8. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

9. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit der Regionalgruppen
 10. Erledigung von Aufträgen, Beschwerden und Berufungen
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 12. An- und Verkauf von Grundbesitz
 13. Behandlung sonstiger vom Vorstand wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegter Angelegenheiten.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmung erfolgt in offener Form durch Handzeichen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung beschließt.
- (5) Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann wirksam Beschluss gefasst werden, wenn diese Gegenstände den Mitgliedern zusammen mit der Einladung oder innerhalb der Einladungsfrist als Tagesordnungspunkt ausdrücklich unterbreitet worden sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung über Anträge, die nicht in der Einladung als Tagesordnungspunkte genannt sind, nur beschließen, sofern es sich um Dringlichkeitsanträge handelt. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung jederzeit beschließen, dass der Vorstand gestellte Anträge prüfen und in der folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung zur Beratung vorlegen soll.
- (6) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine schriftliche oder geheime Wahl beschließt. Die Kandidaten werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:
- A. Vorstand
 1. 1. Vorsitzende(r)
 2. 2. Vorsitzende(r)
 3. Vorstandsmitglied zugleich 1. Kassierer(in)
 4. Vorstandsmitglied zugleich 2. Kassierer(in)
 5. Vorstandsmitglied zugleich 1. Schriftführer(in)
 6. Vorstandsmitglied zugleich 2. Schriftführer(in)
 7. Vorstandsmitglied zugleich 1. Beirat / Beirätin
 8. Vorstandsmitglied zugleich 2. Beirat / Beirätin
 - B. Kassenprüfer
 1. 1. Kassenprüfer(in) kein Vorstandsmitglied
 2. 2. Kassenprüfer(in) kein Vorstandsmitglied

Die Leitung der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlvorstand (ein Wahlleiter und mehrere Beisitzer); alle übrigen Wahlen leitet der/die 1. Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen wiedergeben. Die Mitglieder der NCL-Gruppe sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Kassierer(in) und dem/der 1. und 2. Schriftführer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung

gewählt und abberufen; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig, gleichzeitig sind Neuwahlen vorzunehmen.

- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die NCL-Gruppe wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Der/die 1. Kassierer(in) hat Vertretungsmacht für alle Geschäfte, welche die Kassenführung und die Verwaltung der Mittel der NCL-Gruppe einschließlich der Einnahmen und Ausgaben gewöhnlich mit sich bringen.
- (3) Der/die 1. und 2. Vorsitzende müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes müssen 50 % ordentliche Mitglieder sein, die anderen 50 % können fördernde Mitglieder sein.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand sowie einzelne Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung; soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung zu regeln ist.
- (7) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit besondere Vertreter für bestimmte Geschäftsbereiche bestellen und Ausschüsse bilden. Besondere Vertreter sollen insbesondere bestellt werden für das Forschungswesen, für das Pressewesen, für soziale Angelegenheiten, für Organisationsfragen, für Spendenaktivitäten, für den Bereich der technischen Hilfen (Hilfsmittel) und für den Geschäftsstellenbereich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die besonderen Vertreter und die Ausschüsse sind den Mitgliedern in der üblichen Form bekannt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die besonderen Vertreter können andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus ihrem Geschäftsbereich beauftragen.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende ein. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
 - a. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 - b. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
 - c. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Koordinationsausschuss

- (1) Der Koordinationsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Leitern bzw. Sprechern der Regionalgruppen oder deren Vertretern. Er hat die anderen Vereinsorgane in Fragen, die für die Regionalgruppen von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten. Er gibt Empfehlungen, die bei den von anderen Vereinsorganen zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden sollen.
- (2) Der Koordinationsausschuss sollte mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zusammentreffen. § 9 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 11 Regionalgruppen

- (1) Die Regionalgruppen sind arbeitgemeinschaftliche Zusammenschlüsse der Mitglieder der NCL-Gruppe auf regionaler Ebene. Sie sind nicht rechtsfähig. Sie wirken an den Aufgaben der NCL-Gruppe (§ 2) auf regionaler Ebene verantwortlich mit. Einer Regionalgruppe gehören alle

Mitglieder der NCL-Gruppe an, die in der betreffenden Region ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) In jeder Regionalgruppe soll ein Ansprechpartner (Sprecher oder Regionalgruppenleiter) vorhanden sein.
- (3) Das Nähere über die Regionalgruppen, insbesondere über deren Organisation, Aufgaben und Verwaltung, bestimmen die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien.
- (4) Je nach Zahl der ordentlichen Mitglieder kann sich die regionale Zuordnung ändern.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aufgrund von leichter oder einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebes und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins, wenn sie auf leichter oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfung

Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden, die sich wechselseitig vertreten. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit beim Vorstand die Kasse sowie die Buchführung und sämtliche Belege zu überprüfen. Eine Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen. Es können auch nicht angekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§ 14 Mitteilungsblatt

Der Vorstand soll ein Mitteilungsblatt herausgeben, das einer umfassenden Information und Beratung der Mitglieder dienen soll. Er kann die Redaktionsgeschäfte einem Redaktionskomitee übertragen.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein soll die Bildung eines Wissenschaftlichen Beirates anregen, der dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Verein und den Trägern der NCL-Forschung und der Wissenschaft dienen soll. Dem Wissenschaftlichen Beirat können auch Vereinsmitglieder angehören.
- (2) Die Vereinsorgane sind gehalten, den Wissenschaftlichen Beirat zu unterstützen und sich in Fragen der Wissenschaft und Forschung von ihm beraten zu lassen. Sie sollen dem Wissenschaftlichen Beirat umfassende Informationen zukommen lassen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Hansestadt Hamburg e. V. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Wandsbeker Chaussee 8, 22089 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt drei Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen, falls vorhanden, aufgehoben.
- (2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam werden.